

Bauhilfsgewerbe Anhänge Steiermark

Zusatzübereinkommen vom 11. Oktober 1972 zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954, in seiner geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Steiermark der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Isolierer (Kälte-, Wärme- und Schallschutz) einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits.

I. Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich:

- a) **räumlich:** auf den Bereich der Landesinnung Steiermark der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Isolierer;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Steiermark der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Isolierer (Kälte-, Wärme- und Schallschutz), im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer im Sinne des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung.



II. Schmutzzulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den normalen Stundenlohn für jede Zeiten, während welcher solche Arbeiten geleistet werden:

1. Isolierarbeiten, bei welchem ausschließlich mit heißem Teer, heißem Pech oder heißem Kitt gearbeitet wird, sofern solche Arbeiten in Kühlräumen ausgeführt werden, erhalten alle Arbeitnehmer, insoweit sie in Kühlräumen Verwendung finden.....25 %
2. Für Arbeiten beim Pechkessel und Zustransport.....10 %
3. Bei anderen Arbeiten dieser Art, wie an Rohrleitungen, Schiebern, Flanschen und Soleleitungen.....10 %
4. Für Isolier- und Verputzarbeiten, welche mit Glaswolle, Schlackenwolle, Mineralwolle, Gesteinswolle, Schnüren und Stoffen aus diesen Materialien ausgeführt werden, für die Dauer dieser Arbeiten für alle damit Beschäftigten.....5 %
5. Bei Arbeiten in schmutzigen Kanälen oder Räumen, in denen Wasser- oder Ölabfälle stehen, die den Fußboden bedecken.....10 %

Bei Zusammentreffen mehrerer Schmutzzulagen ist nur die höchste in Betracht kommende Schmutzzulage zu bezahlen.



III. Erschwerniszulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den normalen Stundenlohn für jene Zeiten, während welcher solche Arbeiten geleistet werden:

1. Während der Dauer der Ausführung von Isolierarbeiten in einem Arbeitsraum, in welchem die Lufttemperatur in Kopfhöhe des Arbeitnehmers 50 ° C beträgt, ohne nennenswerte Arbeitsleistungsverminderung.....25 %

2. Auf Arbeitsstätten, auf denen keine ständige Aufsichtsperson anwesend ist, erhalten Arbeitnehmer, die eine Arbeitspartie von mindestens 5 Mann beaufsichtigen und die verpflichtet sind, selbst mitzuarbeiten (Partieführer).....10 %

3. Bei Arbeiten auf Gerüsten, jedoch nicht auf Plateaugerüsten, gebührt eine Gefahrenzulage

über	6	m	Höhe	von8	%
über	10	m	Höhe	von10	%
über 15 m Höhe von						20 %

Bei Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen ist nur die höchste in Betracht kommende Erschwerniszulage zu bezahlen. Die Partieführerzulage fällt nicht unter diese Einschränkung.



IV. Sonstiges

Diese Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954.



V. Geltungsdauer

Dieses Zusatzübereinkommen tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft und kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Änderung des Zusatzübereinkommens zu führen.



Bauhilfsgewerbe - Anhang XXII

Geltungsbereich | Löhne | Auslöse, Weihnachtsgeld und allgemeine Bestimmungen |
Wirksamkeitsbeginn und Schlussbestimmungen

Kollektivvertrag abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Bauhilfsgewerbe für Steiermark einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für die Berufsgruppe der Schwarzdecker.

I. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich:

- a) räumlich: Hinsichtlich Abschnitt II Löhne auf das Bundesland Steiermark;

b) fachlich: auf die Berufsgruppe der Schwarzdecker in der Landesinnung der Bauhilfsgewerbe für Steiermark

c) persönlich: auf jene Arbeitnehmer, die im Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe angeführt sind.

II. Löhne

(siehe Beilage Löhne)

III. Auslöse, Weihnachtsgeld und allgemeine Bestimmungen

Hier gelten die kollektivvertraglichen Bestimmungen vom 20. Mai 1963, abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau- Holzarbeiter, andererseits.

IV. Wirksamkeitsbeginn und Schlussbestimmungen

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Februar 1965 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe bleiben aufrecht

Graz, am 2. Februar 1965

Bauhilfsgewerbe - Anhang XXIII

Geltungsbereich | Urlaubszuschuss | Entfall des Anspruches | Anrechnung | Begünstigungsklausel
| Geltungsbeginn und Dauer

abgeschlossen zwischen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Gewerbe - Landesinnung der Bauhilfsgewerbe Steiermark -, einerseits und der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, Landesleitung Steiermark, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

räumlich: Für das Bundesland Steiermark

fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Bauhilfsgewerbe für Steiermark, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz unterliegen.

persönlich: Für alle in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind.

§ 2 Urlaubszuschuss

1. Alle Arbeitnehmer erhalten ab 01. Oktober 1961 in jedem Kalenderjahr zu ihrem gemäß Arbeiterurlausgesetz gebührenden Entgelt einen Urlaubszuschuss.
2. Dieser Urlaubszuschuss beträgt bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren 2, bei einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 5 bis 15 Jahren 2,8 und bei einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 15 Jahren 3,6 Wochenlöhne bzw. Lehrlingsentschädigungen und ist bei Antritt desurlaubes fällig.

Wird der Urlaub in Teilen gewährt, gebührt nur der entsprechende Teil des Urlaubszuschusses.

Die Berechnung des Urlaubszuschusses (Wochenlohn) erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Berechnung des Urlaubsentgeltes. Zwischen der Firmenleitung und dem Betriebsrat (falls kein solcher besteht, mit dem Arbeitnehmer) kann vereinbart werden, dass die Auszahlung des Urlaubszuschusses zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wenn aus innerbetrieblichen Gründen der Urlaubsantritt die Auszahlung nicht möglich ist. In diesem Fall ist der Urlaubszuschuss spätestens am Ende des Kalenderjahres auszubezahlen. Endet das Dienstverhältnis früher, ist der Urlaubszuschuss mit Lösung des Dienstverhältnisses fällig.

3. Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor Verbrauch einesurlaubes endet, haben Anspruch auf den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses entsprechend ihrer im Kalenderjahr - Arbeitnehmer im ersten Dienstjahr - zurückgelegten Dienstzeit (je Woche 1/52).

4. Arbeitnehmer (Lehrlinge), die den Urlaubszuschuss für das laufende Kalenderjahr bereits erhalten haben, aber noch vor Ablauf des Kalenderjahres ausscheiden, haben den erhaltenen Urlaubszuschuss anteilmäßig - entsprechend dem Rest des Kalenderjahres - zurückzubezahlen, wenn sie selbst kündigen oder nach § 82 GewO (ausgenommen lit. h) entlassen werden oder ohne wichtigen Grund vorzeitig austreten.



§ 3 Entfall des Anspruches

Dieser Anspruch verfällt, wenn der Arbeitnehmer selbst kündigt bzw. wenn er gemäß § 82 der GewO (ausgenommen lit h) entlassen wird oder wenn er ohne wichtigen Grund gemäß § 82a GewO vorzeitig austritt.



§ 4 Anrechnung

Bestehen in den Betrieben bereits Urlaubszuschüsse oder werden sonstige einmalige Bezüge gewährt, so können sie von der Firmenleitung auf den kollektivvertraglichen Urlaubszuschuss angerechnet werden.

Von der Anrechnung sind ausgenommen: Die Weihnachtsremuneration, unmittelbar leistungsabhängige Zahlungen (Prämien) und die Ablösen für Sachbezüge.



§ 5 Begünstigungsklausel

Bestehende betriebliche Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer günstiger stellen als dieser Kollektivvertrag, bleiben aufrecht.



§ 6 Geltungsbeginn und Dauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 01 Oktober 1961 in Wirksamkeit. Für Arbeitnehmer deren Dienstverhältnis vor Inkrafttreten diese Kollektivvertrages geendet hat, besteht kein Anspruch auf Urlaubszuschuss.

Dieser Kollektivvertrag kann von jeder vertragsschließenden Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Graz am 27 September 1961

